

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 54/22

der 54. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 8. Juni 2022, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteherin	Désirée Bürzle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Matthias Eberle
	Bettina Eberle-Frommelt
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Lukas Frick
	Bettina Fuchs
	Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Abwesend

Gemeinderätin	Corinne Indermaur (entschuldigt)
---------------	----------------------------------

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 53/22

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 53/22

1. Neubau Dorfplatz – Spezialtiefbau- und Baumeisterarbeiten – Auftragserteilung
2. Neubau Dorfplatz – Fachplanung Entwässerung und Werkleitungs-koordination – Auftragserteilung
3. Sanierung «Altes Gemeindehaus» – Auftragserteilungen
4. Reglement über die Nutzung des Grillplatzareals St. Katrinabrunna
5. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)
6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Beantwortung der Motion zur Anpassung des Strafrechts betreffend das Strafmass beim sexuellen Kindesmissbrauch und dem Besitz von kinderpornografischem Material)

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 8. Juni 2022 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 53/22

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 53/22 der Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2022 wird genehmigt.



Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 53/22

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 53/22 der Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2022 wird genehmigt.

1. Neubau Dorfplatz – Spezialtiefbau- und Baumeisterarbeiten – Auftragserteilung

Der Gemeinderat hat das Projekt Dorfplatz mit Tiefgarage anlässlich der Sitzung vom 19. Februar 2020 bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14'500'000.00 inkl. MwSt. wurde im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 22. November 2020 genehmigt.

In der Zwischenzeit wurde das Baubewilligungsverfahren durchgeführt und die Vorarbeiten (Verlegung Trafostation) gestartet. Der ordentliche Baustart ist im August 2022 vorgesehen.

Spezialtiefbauarbeiten / Baumeisterarbeiten

Die Spezialtiefbau- und Baumeisterarbeiten wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

Zwischenzeitlich gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Die Bauverwaltung beantragt, die Spezialtiefbau- und Baumeisterarbeiten an die Frickbau AG, Schaan, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 54/22.

Beschluss (mehrheitlich, 3 VU, 5 FBP dafür; 1 FL dagegen, Ausstand Thomas Wolfinger)
Die Spezialtiefbau- und Baumeisterarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes mit Tiefgarage wird zum Preis von CHF 5'623'749.20 inkl. MwSt. an die Frickbau AG, Schaan, vergeben.

2. Neubau Dorfplatz – Fachplanung Entwässerung und Werkleitungskoordination – Auftragserteilung

Da die Ingenieurarbeiten «Entwässerungsplanung und Werkleitungskoordination» im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes mit Tiefgarage auszuführen sind, werden für diese Fachplanung drei Ingenieurbüros vorgeschlagen.

Bedingt durch die erforderlichen Personalressourcen und die zeitnahe Bearbeitung sehen zwei Ingenieurbüros von einer Offertstellung ab. Der Einbezug von anderen Ingenieurbüros macht aufgrund des erforderlichen Fachwissens keinen Sinn.

Das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner hat beim Projekt Neubau Dorfplatz Balzers bereits die Liegenschaftsentwässerung für die Baueingabe konzipiert und geplant. Die Baubewilligung wurde bereits erteilt. Für die Ausführungsphase wird bei einem Projekt dieser Grösse eine separate Planung und Koordination der Werkleitungen benötigt. Da das beantragte Ingenieurbüro die Liegenschaftsentwässerung konzipiert, berechnet und geplant hat, macht es durchaus Sinn, wenn dieses Büro die Ausführungsplanung mit Baustellenkontrolle und die Koordination der Werkleitungen übernimmt. Das erarbeitete Wissen kann somit direkt in die Ausführungsphase einfließen. Des Weiteren verfügt das Büro über die Informationen der übergeordneten Werkleitungsplanung (GEP) sowie die Kenntnisse im unmittelbaren Anschlussbereich (Fürstenstrasse, Gnetsch, Plattenbach), welches ebenfalls ein Vorteil für das Projekt ist.

Die Offerte des Ingenieurbüros Sprenger & Steiner entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Ingenieurarbeiten (Fachplanung Entwässerung und Werkleitungskoordination) an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 54/22.

Beschluss (mehrheitlich, 2 VU, 5 FBP dafür; 2 VU, 1 FL dagegen)

Die Ingenieurarbeiten (Fachplanung Entwässerung und Werkleitungskoordination) im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes mit Tiefgarage wird zum Preis von CHF 79'398.60 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Sprenger & Steiner, Triesen, vergeben.

3. Sanierung «Altes Gemeindehaus» – Auftragserteilungen

Der Gemeinderat hat das überarbeitete und optimierte Ausführungsprojekt anlässlich der Sitzung vom 13. April 2022 zur Umsetzung bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3'222'000.00 inkl. MwSt. wurde am 15. September 2021 genehmigt.

Es wurden verschiedene nachfolgende Gewerke (Ausschreibungspaket 01) zur Offertstellung im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

a) Abbrüche, Demontagen (BKP 112.1)

Für die Abbrüche, Demontagen gingen fünf Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Abbrüche, Demontagen ein Betrag von CHF 80'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Abbrüche, Demontagen als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Foser Hochbau Anstalt, Balzers, zu vergeben.

b) Baumeisterarbeiten (BKP 211.0)

Für die Baumeisterarbeiten gingen vier Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Baumeisterarbeiten ein Betrag von CHF 310'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Baumeisterarbeiten als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Foser Hochbau Anstalt, Balzers, zu vergeben.

c) Fassadengerüst (BKP 211.1)

Für das Fassadengerüst gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für das Fassadengerüst ein Betrag von CHF 28'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, das Fassadengerüst als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Beusch AG, Triesen, zu vergeben.

d) Elektroanlagen (BKP 230)

Für die Elektroanlagen gingen vier Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Elektroanlagen ein Betrag von CHF 170'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Elektroanlagen als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Etavis Elcom AG, Balzers, zu vergeben.

e) Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen (BKP 240)

Für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen ein Betrag von CHF 100'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die A. Vogt Gebäudetechnik AG, Vaduz, zu vergeben.

f) Aufzugsanlagen (BKP 261.0)

Für die Aufzugsanlagen gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Aufzugsanlagen ein Betrag von CHF 50'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Aufzugsanlagen als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Kone Schweiz AG, Brüttisellen, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 54/22.

Beschluss

(mehrheitlich, 1 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 2 VU dagegen, Ausstand Thomas Wolfinger) a) Die Abbrüche, Demontagen (BKP 112.1) werden zum Preis von CHF 45'173.80 inkl. MwSt. an die Foser Hochbau Anstalt, Balzers, vergeben.

(mehrheitlich, 1 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 2 VU dagegen, Ausstand Thomas Wolfinger) b) Die Baumeisterarbeiten (BKP 211.0) werden zum Preis von CHF 224'542.05 inkl. MwSt. an die Foser Hochbau Anstalt, Balzers, vergeben.

(mehrheitlich, 2 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 2 VU dagegen) c) Das Fassadengerüst (BKP 211.1) wird zum Preis von CHF 14'929.85 inkl. MwSt. an die Beusch AG, Triesen, vergeben.

(mehrheitlich, 2 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 2 VU dagegen) d) Die Elektroanlagen (BKP 230) werden zum Preis von CHF 144'315.65 inkl. MwSt. an die Etavis Elcom AG, Balzers, vergeben.

(mehrheitlich, 2 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 2 VU dagegen) e) Die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlagen (BKP 240) werden zum Preis von CHF 76'322.20 inkl. MwSt. an die A. Vogt Gebäudetechnik AG, Vaduz, vergeben.

(mehrheitlich, 2 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 2 VU dagegen) f) Die Aufzugsanlagen (BKP 261.0) werden zum Preis von CHF 42'252.55 inkl. MwSt. an die Kone Schweiz AG, Brüttisellen, vergeben.

4. Reglement über die Nutzung des Grillplatzareals St. Katrinabrunna

Aufgrund diverser Unstimmigkeiten hinsichtlich der Nutzungsreglemente, welche sich in den vergangenen Jahren kumuliert haben, hat sich die Stabsstelle Gemeindevorstellung der Aufgabe angenommen, die Nutzungsreglemente der Gemeinde Balzers auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und zu überarbeiten bzw. die Nutzungsreglemente zu erarbeiten, sofern diese nicht vorhanden, aber notwendig sind.

Am 8. November 2004 wurde das „Reglement Benützung St. Katrinabrunna“ durch die „Kommission für öffentliche Gebäude und Anlagen“ letztmals behandelt, in diversen Punkten abgeändert und ergänzt. Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen wurden durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Januar 2005 genehmigt (Protokoll 47/5, 2005).

Insbesondere werden mit dem neu erarbeiteten Nutzungsreglement

- die Zuständigkeiten und Prozesse korrigiert und/oder definiert,
- die Abschaffung der Kautions angestrebt,
- die gesetzlichen Bestimmungen ergänzt, welche in jedem Nutzungsreglement zu finden sein sollten,
- das Corporate Design der Gemeinde Balzers berücksichtigt.

Die Bürgergenossenschaft Balzers hat dem Reglement über die Nutzung des Grillplatzareals St. Katrinabrunna in der vorliegenden Form (im Mai 2022) zugestimmt.

Beschluss (einstimmig)

- a) Das „Reglement Benützung St. Katrinabrunna“ (datiert 22. Juli 2006) wird per 31. August 2022 aufgehoben. Es werden alle früheren in dieser Angelegenheit gefassten Beschlüsse ersetzt.
- b) Das „Reglement über die Nutzung des Grillplatzareals St. Katrinabrunna“ wird genehmigt und tritt per 1. September 2022 in Kraft.
- c) Der Gemeinderat nimmt die Anlagen und das Gesuch zur Kenntnis.

5. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)

In den Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU sind Mindeststandards für die öffentliche Auftragsvergabe festgelegt, mit denen der Erwerb von Gütern, Bau- und sonstigen Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber und bestimmte öffentliche Versorgungsunternehmen harmonisiert wird. Die Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Strassenfahrzeuge ergänzt diese Rechtsvorschriften durch Nachhaltigkeitskriterien und schreibt verbindlich vor, dass bei der öffentlichen Beschaffung von Strassenfahrzeugen die über die gesamte Lebensdauer anfallenden Energie- und Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, um den Markt für saubere und energieeffiziente Fahrzeuge zu stimulieren, einen Beitrag zur Verringerung der CO₂- und Luftschadstoffemissionen zu leisten und die Energieeffizienz zu steigern. Die Richtlinie 2009/33/EG wurde in Liechtenstein im Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) sowie im Gesetz vom 21. September 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG) umgesetzt.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/33/EG wird neu durch die Richtlinie (EU) 2019/1161 ausgeweitet und eine Definition für saubere leichte Nutzfahrzeuge auf der Grundlage eines kombinierten Schwellenwerts für CO₂- und Luftschadstoffemissionen festgelegt. Ausserdem werden Mindestziele festgesetzt, ein Rahmen für Berichterstattung und Überwachung eingeführt und die Methode zur Monetisierung von externen Effekten verworfen. Diese Ausweitung macht eine Anpassung sowohl des ÖAWG als auch des ÖAWSG erforderlich.

Die Richtlinie (EU) 2019/1161 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Es bedarf deshalb zu einem späteren Zeitpunkt der Zustimmung des Landtags zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (EWR-Übernahmebeschluss). Die Durchführung der Vernehmlassung ist zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie ins nationale Recht zu gewährleisten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) hat bei der Überprüfung der nationalen Bestimmungen mit den Richtlinien (EU) 2014/23 und 2014/24 festgestellt, dass Art. 5 Abs. 1 Bst. c ÖAWG diesen Richtlinien widerspricht. Aus diesem Grund ist Art. 5 Abs. 1 Bst. c ÖAWG zu streichen, andernfalls die ESA ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein eröffnet.

Des Weiteren soll mit der Vernehmlassungsvorlage die Bezeichnung des zwischenzeitlich umbenannten Amtes für Veröffentlichungen geändert werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 8. März 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 15. Juni 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und befürwortet. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage fördert saubere Mobilitätslösungen bei Ausschreibungen für öffentliche Aufträge und soll die Nachfrage und den weiteren Einsatz emissionsarmer und emissionsfreier Fahrzeuge steigern. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Beantwortung der Motion zur Anpassung des Strafrechts betreffend das Strafmass beim sexuellen Kindsmisbrauch und dem Besitz von kinderpornografischem Material)

Am 9. Juni 2021 überwies der Landtag eine Motion zur Abänderung des Strafgesetzbuches an die Regierung. Ein wesentliches Ziel sollte dabei sein, die Tatbestände im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie den Besitz von kinderpornografischem Material zukünftig härter zu bestrafen.

Die Motionärinnen und Motionäre forderten eine Erhöhung des gesetzlichen Strafmasses bei Sexualdelikten, die Kinder und Minderjährige als Opfer betreffen. Die von den Gerichten in diesen Fällen verhängten Strafen sollten eine adäquate Sühne darstellen und es sollte ihnen auch eine präventive Wirkung zukommen.

Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage wird dem Anliegen der Motionärinnen und Motionäre insofern entsprochen, als dass die Strafraumen bei den Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 206 StGB), des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) sowie beim Kinderpornografietatbestand (§ 219 StGB) erweitert werden. Die Mindeststrafen bei den Missbrauchsdelikten nach §§ 205 und 206 StGB werden verdoppelt und auch beim Kinderpornografietatbestand werden die Strafhöhen in den Abs. 1 bis 4 erheblich verschärft. Die vorgeschlagenen Abänderungen des Strafgesetzbuches stehen somit im Einklang mit der Forderung der Motionärinnen und Motionäre nach einer angemessenen Erhöhung der Strafraumen im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie dem Besitz von kinderpornografischem Material.

Flankierend dazu wird mit der Einführung des neuen § 43 Abs. 3 StGB die gänzlich bedingte Strafnachsicht im Falle einer Verurteilung wegen Vergewaltigung (§ 200 StGB) oder des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen (§ 205 StGB) ausgeschlossen. Somit hat der/die nach diesen Delikten verurteilte Straftäter/Straftäterin jedenfalls eine Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe zu verbüssen.

Ebenfalls Rechnung getragen wird der Forderung der Motionärinnen und Motionäre nach Erhöhung der Tagessätze bei Geldstrafen. Anstelle der seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches im Jahre 1989 unverändert gebliebenen Tagessatzhöhe von mindestens CHF 10 und höchstens CHF 1'000 werden durch die Anpassung von § 19 Abs. 2 StGB neu Tagessätze von mindestens CHF 20 und höchstens CHF 5'000 veranschlagt.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 17. Mai 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches (Beantwortung der Motion zur Anpassung des Strafrechts betreffend das Strafmass beim sexuellen Kindesmissbrauch und dem Besitz von kinderpornografischem Material) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 15. Juli 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Er befürwortet respektive unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf, wonach Tatbestände im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie der Besitz von kinderpornografischem Material zukünftig härter bestraft werden. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.15 Uhr



Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher



Désirée Bürzle
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 30. Juni 2022